



Inhaltsübersicht

Editorial	1	Kein Anspruch auf rauchfreien Arbeitsplatz	6
Neues aus Medizin und Wissenschaft	1	EU-Gerichtshof stützt die TPD2	6
Rauchen in der Schwangerschaft erhöht das kindliche Krebsrisiko	1	BVG bestätigt neues Tabakgesetz	6
Worin besteht das Interesse an E-Zigaretten?	2	Umstrittenes Antischmuggelabkommen	7
Berichte/Meldungen	2	WHO fordert rauchfreie Filme	7
Weltnichtrauchertag 2016	2	Reemtsma Liberty Award: Jauch als Zugpferd	7
Novellierung des deutschen Tabakgesetzes	2	Udo Lindenberg als "Auftragsraucher"	8
Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des TabakerzG	3	Schriften/Veröffentlichungen	8
Umgehungstaktik des Zigarettenhandels	4	Smokefree movies: from evidence to action	8
Berliner S-Bahn: Vollzug des Rauchverbots	4	Rauchfrei im Auto in Anwesenheit von Kindern	8
Rauchfreie Fußballstadien	4	Termine	8
Rauchverbot im Auto: vertagt	5	Impressum	8



Editorial

Diese Ausgabe der Mitteilungen beschäftigt sich, wie die vorige, vor allem mit dem neuen Tabakgesetz in Deutschland. Hier hat die Bundesregierung zunächst eine „Pflicht“-Übung abzuleisten. Sie muss die EU-Tabakprodukt-Richtlinie

(TPD2) in nationales Recht umsetzen (S. 2/3). Darüber hinaus hat sie die Möglichkeit, sich mit einer „Kür“ zu profilieren. Diese besteht in den Bestimmungen, die die Bundesregierung über die TPD2 hinaus in das neue Tabakgesetz aufnehmen könnte, z.B. das Verbot der Tabakaußenwerbung und der kostenlosen Abgabe von Tabakprodukten (S. 3/4).

Die Pflicht, die Umsetzung der TPD2 in nationales Recht, ist am 20. Mai termingerecht erfüllt worden. An der Kür wird gegenwärtig noch gefeilt (S.4).

Das neue Tabakgesetz konnte nur soweit kommen, weil das höchste EU-Gericht und das Bundesverfassungsgericht die Klagen der Tabakindustrie gegen verschiedene Bestimmungen des Gesetzes abgewiesen haben (S.7). Erfreulich der Grundton des Bundesverfassungsgerichtes: Das Gesetz diene der Förderung des Gesundheitsschutzes und damit einem „überragend wichtigen Gemeinwohlziel von Verfassungsrang“.

Insgesamt verhält es sich bei dem neuen Tabakgesetz wie mit dem bis zur Mitte gefülltem Wasserglas. Man kann es als halb voll oder halb leer ansehen. Ihre Wahl, liebe Leserinnen und Leser!

Friedrich Wiebel

Neues aus Medizin und Wissenschaft

Rauchen in der Schwangerschaft erhöht das kindliche Krebsrisiko

Forscher der Universität von Kalifornien in Los Angeles untersuchten das Vorkommen von Krebs bei Kindern, die bei der Diagnose unter 5 Jahre alt waren (N=2.021) und das Rauchverhalten der Mütter in den Jahren 2007–2013

bei insgesamt 40.356 Geburten. Sie kamen zu dem überraschenden Ergebnis, dass Rauchen in der Schwangerschaft das Risiko einiger Krebsarten bei Kindern deutlich erhöht. So stieg nach einer Schwangerschaft mit Rauchen das Risiko für ein Gliom (Hirntumor des Zentralnervensystems) um das 1,8-fache an, für ein einseitiges Retinoblastom (bösartiger Tumor der Netzhaut des Auges) um das 3-fache und – besonders

bedrohlich - für das beidseitige Retinoblastom um das 9,4-fache.

[Heck JE, Contreras ZA, Park AS, Davidson TB, Cockburn M, Ritz B.: Smoking in pregnancy and risk of cancer among young children: A population-based study. Int J Cancer. 2016; 139:613–616]

Worin besteht das Interesse an E-Zigaretten?

Was interessiert potentielle Nutzer eigentlich an den neuartigen elektronisch betriebenen Nikotinprodukten wie E-Zigaretten und -Shishas? Nach gängiger Meinung, die von der E-Zigarettenindustrie, den Medien und der "Dampfer-Gemeinde" propagiert wird, sind E-Zigaretten vor allem wirksame Hilfsmittel, um vom Rauchen loszukommen. Stimmt das? Diese Frage stellte sich eine Forschergruppe an der staatlichen Universität in San Diego, Kalifornien, US. Um der Frage nachzugehen, wählten sie einen neuen, im Gesundheitsbereich bisher unerprobten Untersuchungsansatz. Sie gingen von der Überlegung aus, dass eine Google-Suche immer etwas über die Absichten des Anfragenden aussagt und analysierten daraufhin alle Anfragen, die bei Google bezüglich E-Nikotin-Produkte über den Zeitraum von 2009 bis 2004 erfolgten. Als erstes Ergebnis zeigte sich erwartungsgemäß, dass das Interesse an den neuen Nikotinprodukten, gemessen an der Zahl der Suchanfragen vor allem zu E-Zigaretten, in den Jahren 2010 bis 2014 stark angestiegen war - von etwa 1,5 auf mehr als 8,5 Millionen.

Überraschender war ein weiterer Befund. Entgegen den gängigen Vorstellungen lag das allgemeine Interesse nicht bei Fragen zur Entwöhnung. Die meisten Anfragen bezogen sich vielmehr auf den Kauf von E-Zigaretten. So basierten die Recherchen vor allem auf Begriffen wie 'buy,' shop,' oder 'sale'.“ Nur ein verschwindend geringer Teil der Anfragen enthielt Suchbegriffe zu gesundheitlichen Informationen, z.B. "e-cigarette risks" or "is vaping healthy“. Weniger als ein Prozent aller Anfragen galt der Entwöhnung vom Rauchen konventioneller Zigaretten und lediglich zwei bis drei Prozent den Anfragen zur Gesundheit.

Die Forscher bemängeln, dass die Gegebenheiten des On-line-Tabakmarkts bei der Tabakkontrolle früher wenig beachtet wurden und die Kontrolle des Tabakkonsums der Entwicklung des Marktes häufig weit hinterherhinkte. Dies gelte besonders für die neuen Nikotinprodukten, die zu einer Zeit populär wurden, als der On-line-Tabakmarkt kaum unter Beobachtung stand. Diesem Mangel soll das nun entwickelte Verfahren zur periodischen Analyse von Google-Anfragen abhelfen.

[Ayers JW, Althouse BM, Allem JP, Leas EC, Dredze M, Williams RS: Revisiting the Rise of Electronic Nicotine Delivery Systems Using Search Query Surveillance. Am J Prev Med. 2016; 50(6): e173-181]

Berichte/Meldungen

Weltnichtrauchertag 2016

Zum diesjährigen Weltnichtrauchertag am 31. Mai hat die Deutsche Krebshilfe zusammen mit dem Aktionsbündnis Nichtraucher e.V. (ABNR) als Motto für Deutschland ausgegeben: „Kein Platz für giftige Botschaften! Stoppt Tabakwerbung jetzt!“ Der Appell richtet sich besonders an die Mitglieder des Deutschen Bundestages, das seit langem das ausstehende Außenverbot für Tabakprodukte umzusetzen (siehe S. 3) Es sei erwiesen, dass Tabakwerbung wirke. Sie verführe Jugendliche zum Rauchen, normalisiere das Rauchen und erschwere Raucherinnen und Rauchern, mit dem Rauchen aufzuhören.



Abb.1. Plakat für den Weltnichtrauchertag 2016

Novellierung des deutschen Tabakgesetzes

Mit der neuen EU-Tabakprodukt-Richtlinie (TPD2) wurde nach langen Jahren die EU-Richtlinie von 2001 (TPD1) abgelöst. Die novellierte Richtlinie (2014/40/EU) trat am 29. April 2014 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Eine ihrer Kernbedingungen bestand darin, dass sie von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 20. Mai 2016 in nationales Recht umzusetzen ist. In Deutschland war das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für die Umsetzung zuständig. Das Ministerium erstellte einen Entwurf für das Tabakgesetz mit dem neuen Namen „Tabakerzeugnisgesetz“ (siehe die Mitteilungen des ÄARG Nr. 50). Der Entwurf nahm seinen Weg durch die politischen Instanzen und wurde nach zahlreichen Änderungen vom Bundestag und Bundesrat beschlossen.

Regelungen des neuen Tabakerzeugnisgesetzes (TabakerzG) und der Verordnung (TabakerzV)

Die wesentlichen Regelungen des neuen TabakerzG bestehen in den folgenden Maßnahmen:

- Einführung von Warnhinweisen auf Rauchtabakerzeugnissen, die aus einer Kombination von Bild und Text bestehen und die 65 Prozent der Vorder- und Rückseite der Packung einnehmen (Abb. 2).

- Erlass von Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit und zum Sicherheitsmerkmal für Tabakerzeugnisse, um den Schmuggel zu bekämpfen.
- Regelung der Zusatzstoffe für Tabakerzeugnisse und elektronische Zigaretten.

Dazu werden Verbote ausgesprochen für:

- „charakteristische Aromen“ in Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen. Dies betrifft in erster Linie Menthol.
 - Tabakerzeugnisse, die Zusatzstoffe enthalten, die die Attraktivität, die Sucht erzeugende oder toxische Wirkung erhöhen, die Inhalation oder die Nikotinaufnahme erleichtern.
- Kriterien für die Packungsgestaltung (Aufmachung und Inhalt der Verpackungen).
 - Anforderungen an die Produktsicherheit für nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter.



Abb 2. Gestaltung von Zigarettenpackungen nach dem neuen TabakerzG

von einheitlichen Zigarettenpackungen (plain packaging), die Forderung nach Bild-Text-Warnhinweisen, die 85% der Packungsoberfläche bedecken, oder die Erstellung einer gemeinsamen Liste unbedenklicher Tabakzusatzstoffe.

Bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht in Deutschland hat es die Tabaklobby dann geschafft, Bund und Bundesländer dazu zu bringen, den kleinsten, für die EU-Kommission noch tolerierbaren Nenner zu wählen. Letztlich wurde also von den Vorgaben der Richtlinie nur das Notwendigste umgesetzt. Spielräume, die die Richtlinie den EU-Mitgliedsstaaten zur Verstärkung ließ, wurden in Deutschland nicht wahrgenommen, Spielräume zur Abschwächung dagegen genutzt.

Kommentar: Die Tabakkonzerne haben im Verein mit den Herstellern von E-Zigaretten auf allen Ebenen versucht, die Tabakproduktrichtlinie und die Umsetzung in nationales Recht zu Fall zu bringen, aufzuhalten und abzuschwächen. Ihre massive Lobbyarbeit in Brüssel führte dazu, dass die ursprünglichen Vorschläge der EU-Kommission für die

TPD2 erheblich gestutzt wurden. In der endgültigen Fassung der Richtlinie fehlen die Einfüh-

Die Vorstellung, dass eine erneute, konsequente Novellierung der EU-Tabakproduktrichtlinie voraussichtlich mehr als zehn Jahre dauern wird, ist wenig ermutigend. Aber was sind schon zehn Jahre, wenn eine Epidemie des Rauchens seit Jahrhunderten besteht?

Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des TabakerzG

Der ursprüngliche Entwurf für ein neues Tabakgesetz enthielt einige Regelungen, wie das erweiterte Tabakwerbeverbot, die von der Tabakprodukt-Richtlinie nicht vorgegeben waren. Derartige zusätzliche Regelungen müssen der EU-Kommission zur Notifizierung vorgelegt, d.h. von den anderen EU-Mitgliedsstaaten gebilligt werden. Um den sehr engen Zeitplan für die Umsetzung der Richtlinie selbst nicht zu gefährden, wurden diese zusätzlichen Regelungen abgetrennt und als eigenständiges „Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes“ weitergeführt.

Die wesentlichen über die EU-Richtlinie hinausgehenden Neuerungen bestehen in den Verboten der Tabakwerbung im Außenbereich und der kostenlosen Abgabe von Tabakprodukten. Bei beiden Verboten lohnt es sich genauer hinzuschauen, was sie beinhalten.

Verbot der Außenwerbung

Der Gesetzentwurf lautet: „*Es ist verboten, Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter zu betreiben*“ (§ 20a, Satz 1).

Das Verbot, so erfreulich es an sich ist, enttäuscht in dreierlei Hinsicht:

1. Es soll erst im Jahr 2020 in Kraft treten.
2. Es kommt nur bruchstückhaft der Verpflichtung zu einem umfassenden Tabakwerbeverbot nach, an dessen Umsetzung die Bundesregierung gemäß Artikel 13 des Tabakrahenabkommens (FCTC) gebunden ist. Darin heißt es: „*Jede Vertragspartei erlässt in Übereinstimmung mit ihrer Verfassung oder ihren verfassungsrechtlichen Grundsätzen ein umfassendes Verbot aller Formen von Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabaksponsorings.*“
3. Das vorliegende Verbot für Außenwerbung selbst ist lückenhaft:
 - „Außenwerbung“ ist im vorliegenden Kontext definiert u.a. als „jede Werbung außerhalb von Geschäftsräumen des Fachhandels, die mittels einer ortsfesten Einrichtung ...(..) erfolgt, ...“. Danach dürfte im Außenbereich also weiterhin auf mobilen Einrichtungen wie Fahrzeugen, auf Fahrradständern, Sonnenschirmen, Markisen, Außenmobiliar, Tischaufstellern, Aschenbechern etc. geworben werden.

- Von dem Verbot wird die Werbung an Gebäudeaußenflächen von Geschäftsräumen des Fachhandels ausgenommen (§20a, Satz 2).

Verbot der kostenlosen Abgabe von Tabakerzeugnissen

Laut Gesetz soll verboten werden, „Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen oder Wasserpfeifentabak“ gewerbsmäßig kostenlos abzugeben“ (§ 20b, Abs.1). Dieses generelle Verbot wird dahingehend eingeschränkt, dass rauchlose Tabakerzeugnisse sowie elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter wie bisher in Geschäftsräumen des Fachhandels kostenlos abgegeben werden dürfen. Außerdem greift das Abgabeverbot für diese Produkte außerhalb der Tabakfachgeschäfte erst am 20. Mai 2020



Tabakwerbung im Kino

Bisher konnte Tabakwerbung im Kino nach 18 Uhr gezeigt werden. Die Bundesregierung hat sich nicht dazu entschließen können, diese Zeitbegrenzung fallen zu lassen und

die Tabakwerbung im Kino gänzlich zu verbieten. Stattdessen untersagt sie jetzt die Werbung im Zusammenhang mit allen Filmen, die nicht „jugendfrei“ sind. Dies gilt für alle Filme, die das von der 'Freiwilligen Selbstkontrolle' der Filmwirtschaft vergebene Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ (FSK ab 18, siehe Abb.) tragen. Filme, die nur für Personen über 18 Jahre „geeignet“ sind, machen gegenwärtig einen verschwindend geringen Anteil der gesamten Filmproduktion aus. Hinzu kommt, dass diese Filme im Kino nur in der Zeit zwischen 23:00 und 6:00 Uhr vorgeführt werden dürfen. Die genannten Verbote weisen zwar noch Lücken auf, sie kommen aber dennoch einem vollständigen Verbot der Tabakwerbung im Kino nahe. Entsprechend seinem Jugendbezug soll das Gesetz nicht in das TabakerzG, sondern das Jugendschutzgesetz (JuSchG) eingefügt werden.

Das JuSchGz enthält bereits ein Verbot der Abgabe von Tabakwaren und „anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen“ an Kinder und Jugendliche. Dazu ist den Kindern und Jugendlichen der Konsum dieser Produkte nicht gestattet (§ 10 Abs. 1 JuSchGz). Mit der Neufassung des Gesetzes vom 1. April 2016 gelten die Bestimmungen auch für E-Zigaretten und E-Shishas sowie der Nachfüllbehälter, unabhängig davon, ob sie Nikotin enthalten oder nicht (§ 10 Abs. 4 JuSchG).

Verbot der „Auspielung“ (§20b, Abs. 3)

Bei der Auspielung handelt es sich um eine Form des Glücksspiels. Im Unterschied zur Lotterie oder Tombola besteht der mögliche Gewinn nicht in Geld, sondern in anderen geldwerten Gegenständen oder Leistungen. In diesem Fall darf der Gewinn nicht in Tabakwaren bestehen. Das Verbot, Tabakerzeugnisse gewerbsmäßig auszuspielen, ist nicht neu. Es wurde wörtlich vom Tabak-

steuergesetz übernommen. Neu ist lediglich die Einbeziehung elektronischer Zigaretten und Nachfüllbehälter.

Der Gesetzentwurf muss noch eine Reihe politischer Stationen durchlaufen (siehe den Kasten unten), bevor er endgültig vom Bundestag beschlossen werden kann. Mit der Verabschiedung ist nicht vor dem Herbst dieses Jahres zu rechnen.

Zeitplan für die Beschließung des Gesetzes zur Änderung des TabakerzG (Stand Juni 2016)

30.05/ Bundesrat: Ausschüsse für Agrarpolitik
02.06 und Verbraucherschutz (federführend);
Frauen und Jugend , Gesundheit,
Wirtschaft

17.06. Bundesrat: Plenarsitzung

29.06. Kabinett: Beschluss zur Empfehlung des
Bundesrates

n.b.* Bundesrat: Entscheidung zum Kabinetts-
beschluss (nur Zustimmung oder Ablehnung,
keine Änderungsanträge mehr möglich)

n.b.* Bundestag: Beratungen der Ausschüsse

n.b.* Bundestag: Beschluss

* n.b. Datum noch nicht bekannt,

Umgehungstaktik des Zigarettenhandels

Angesichts des drohenden Verbotes der Außenwerbung stellt sich die Tabakbranche auf einen verstärkten Werbeaufwand am Verkaufsort ein. So bietet der Tabakkonzern Philip Morris den Tabakhändlern eine Palette von Hilfsmitteln an, die von moderneren LCD-Bildschirmen, einer größeren Auswahl an werbewirksamen Videoclips, nicht-digitalen Materialien für die Ladentheke oder das Regal und zum Anbringen an Böden oder Türen reicht.

Da infolge der Einführung der „Schockbilder“ auf den Zigarettenpackungen die Regale in den Verkaufsstellen keinen attraktiven Blickfang mehr bieten würden, will die Tabakbranche auch hier Abhilfe schaffen. Reemtsma und British American Tobacco (BAT) stellen den Händlern bereits Karten in der Größe von Zigarettenpackungen zur Verfügung (Abb. 3), die in den Regalen vor die Packungen mit den Schockbildern gesetzt werden können. Auf diese Steckkarten, die unter den Namen „Product Cards“ (British American Tobacco) oder „Faceplates“ (Reemtsma) laufen, finden sich nur das Markenlogo und Angaben zum Preis und Gehalt der dahinter befindlichen Packung - aber nicht die Warnhinweise

Kommentar: Laut der neuen Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzV) sind die kombinierten Warnhinweise nicht nur auf den einzelnen Packungen, sondern auch auf deren



Abb. 3 Modelle von „Faceplates“ zur Maskierung der entsprechenden Zigarillo- und Zigarettenpackungen

Außenverpackung anzubringen (§ 11, Abs. 1 TabakerzV). Unter diesen Umständen ist zu klären, ob die geplante „Verblendung“ der Warnhinweise auf den Zigarettenpackungen mit Hilfe der Product Cards/Faceplates als ein „Umgehungstatbestand“ zu werten ist.

Berliner S-Bahn: Vollzug des Rauchverbots

Wer auf einem Bahnhof der S-Bahn Berlin raucht, muss seit dem 4. April 2016 nach Unternehmensankündigung mit einem Bußgeld von 15 Euro rechnen. Bei der zur Deutschen Bahn gehörigen S-Bahn besteht allerdings nach den Beförderungsbedingungen und der Hausordnung schon seit langem ein Rauchverbot auf den Bahnhöfen, das jedoch nicht kontrolliert wurde. Nun reagiert die S-Bahn nach Beschwerden von Fahrgästen mit der Strafandrohung und versichert, geschulte Sicherheitskräfte der DB zur Kontrolle einzusetzen. Das Verbot gilt auch für elektronische Zigaretten.

Kommentar: Nach Beobachtungen und einem Schriftwechsel des ÄARG mit dem Unternehmen ist jedoch festzustellen, dass sich in der Praxis nichts geändert hat. Auch das auf Initiative des ÄARG eingeführte E-Dampfverbot muss wirkungslos bleiben, da es für die Fahrgäste nicht sichtbar publiziert wird. Fazit: Unternehmensinterne Ermessensregelungen sind wirkungslos. Es besteht ein gesetzlicher Handlungsbedarf, dem z.B. durch die Novellierung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes entsprochen werden kann (JR).

Rauchfreie Fußballstadien

Zur Europameisterschaft (EM) 2016 hat die Europäische Fußball Union (UEFA) ein vollständiges Rauchverbot – einschließlich der Nutzung von E-Zigaretten – in den Innen- und Außenbereichen aller EM Stadien verhängt. Das Rauchverbot betrifft in diesem Jahr zehn Fußball-

Arenen in Frankreich, dem Austragungsland der EM. Das erste rauchfreie Spiel wird am 10. Juni 2016 stattfinden. Der Fußballverband hat kürzlich Leitlinien herausgebracht, die helfen sollen, Sportarenen generell rauchfrei zu machen (www.healthystadia.eu/tobacco/guidance).

Rauchverbot im Auto vertagt

Der 119. Deutsche Ärztetag hat die Bundesregierung aufgefordert, ein strafbewehrtes Rauchverbot in Autos einzuführen, wenn Kinder und Jugendliche mitfahren. Die Delegierten wiesen darauf hin, dass zahlreiche wissenschaftliche Studien einen eindeutigen Zusammenhang zwischen der Passivrauchbelastung und schwerwiegenden gesundheitlichen Risiken von Kindern und Jugendlichen nachweisen konnten. Aufgrund der hohen Konzentration zahlreicher teils krebserzeugender Toxine sei Rauchen im Fahrzeug als Gefährdung des Kindeswohls und schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Kindern anzusehen (Pressemitteilung der BÄK 27.05.2016).

Die Forderung nach einem Rauchverbot am Steuer ist nicht neu. Bereits 2007 eröffnete die damalige Bundesdrogenbeauftragte Sabine Bätzing (SPD) die Debatte um das Rauchverbot. Der Presse gegenüber sagte sie, sie sei Realistin genug, „zu wissen, dass es nicht so schnell ein entsprechendes Gesetz gibt.“ Ihr Ziel sei es, „die Diskussion über die Gefahren des Passivrauchens, vor allem für Kinder, anzufachen.“ Bätzings Vorstoß wurde von Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee (SPD) rundweg abgelehnt.

Drei Jahre später, 2010, machte Bätzing einen neuen entschiedeneren Vorstoß. Sie nannte das Rauchverbot im Auto für „dringlich erforderlich“ und regte die Bundesregierung an, zu prüfen, „ob und wie es möglich ist, Rauchen beim Autofahren zu verbieten.“ Danach blieb es still um das Rauchverbot.

Erst nach weiteren fünf Jahren, 2015, nahm die Bundesdrogenbeauftragte Marlene Mortler (CSU) das Anliegen wieder auf und schlug vor, ein Rauch-



verbot im Auto einzuführen – „zumindest wenn Kinder mit an Bord sind“ (FAZ 31.08.2015). Sehr energisch klingt ihr Vorstoß allerdings nicht: „Ich würde die Prüfung eines

solchen Verbots innerhalb des Kinder- und Jugendschutzes sehr begrüßen“, lässt sie verlauten und - noch weniger resolut -: „Ich kann mir ein Verbot gut vorstellen“. Sie wolle aber zunächst „eine Kampagne starten, damit Väter und Mütter sensibilisiert werden, nicht im Auto zu rauchen“ (WirtschaftsWoche 19.06.2016). So hat die Bundeszentrale für Gesundheit und Aufklärung den Auftrag erhalten, die rauchenden Eltern zu „sensibilisieren“. Das gesetzliche Verbot, Kinder und Jugendliche dem Passivrauch in Fahrzeugen auszusetzen, liegt auf Eis.

Im Gegensatz zu Deutschland haben eine Reihe von EU-Mitgliedsstaaten ein Rauchverbot im Auto in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen erlassen oder planen ein solches (siehe den Kasten).

Rauchverbot im Auto in Anwesenheit von Kindern (Stand Juni 1016)

bestehend:

Griechenland (2010)
Zypern (2010)
England und Wales (2015)
Frankreich (2015),
Irland (2016)

beschlossen:

Italien (2015)

in Planung:

Finnland (2015)
Schottland (2015)
Polen (2015)

Kommentar: Das Rauchverbot im Auto muss die gleichen Hürden überspringen wie andere Nichtraucherschutzgesetze zuvor in Deutschland. Zunächst wird die Maßnahme abgelehnt! Wenn später die Bevölkerung auf eine gesetzliche Regelung drängt und sie nicht mehr ohne weiteres abzulehnen ist, wird darüber debattiert. Es werden „alternative“ freiwillige Maßnahmen vorgeschlagen und vorgenommen. Ist ein Gesetz dennoch einmal spruchreif, wird es verwässert und aufgeschoben. Gewinnt es schließlich trotz aller Widerstände Geltung, wird der Vollzug vernachlässigt. So dauert der Hindernislauf der Gesetze zum Schutz vor dem Passivrauchen in der Regel Jahrzehnte.

Rechtsprechung

Kein Anspruch auf tabakrauchfreien Arbeitsplatz

Ein Croupier hatte von seinem Arbeitgeber, einem Spielcasino in Hessen, verlangt, dass er nicht in einem Raum für Raucher arbeiten müsse. Nachdem ihm dies verweigert wurde, hatte er gegen das Spielcasino Klage erhoben und einen rauchfreien Arbeitsplatz eingefordert. Seine Klage wurde von den Arbeitsgerichten in erster und

zweiter Instanz abschlägig entschieden. Nun hat das vom Kläger angerufene Bundesarbeitsgericht am 10.05.2016 ein endgültiges Urteil gesprochen: Der Croupier hat keinen uneingeschränkten Anspruch auf einen rauchfreien Arbeitsplatz! Das Gericht begründet seine Entscheidung mit dem von vielen Seiten kritisierten Ausnahmeparagraphen 5 Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung, nach dem ein Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nur insoweit zu treffen hat, „als die Natur ihres Betriebes und die Art der Beschäftigung dies zulassen“. Das Gericht hält die dazugehörige Verpflichtung, potentielle Gesundheitsgefährdungen zu minimieren, im vorliegenden Fall für ausreichend erfüllt. Das Casino habe eine bauliche Trennung des Raucherraums vorgenommen, für dessen Be- und Entlüftung gesorgt und die Tätigkeit des Croupiers im Raucherraum zeitlich begrenzt. (Pressemitteilung Nr. 22/16, Bundesarbeitsgericht 10.05.2016).

Kommentar: Es ist höchste Zeit, dass der Ausnahmeparagraph (§ 5 Abs. 2 ArbStättV) - wie seit Jahren von vielen Seiten gefordert - gestrichen wird.

EU-Gerichtshof stützt die TPD2

Der Europäische Gerichtshof hat am 4. Mai 2016 eine Reihe von Klagen gegen die EU-Tabakprodukttrichtlinie (TPD2) abgewiesen. Das Gericht stellte fest: „Sowohl die weitreichende Vereinheitlichung der Packungen als auch das zukünftige Verbot von mit Menthol versetzten Zigaretten in der Union und die Sonderregelung für elektronische Zigaretten sind rechtmäßig.“

Polen hatte mit Unterstützung Rumäniens gegen das zukünftige Verbot von Mentholzigaretten geklagt. Außerdem hatten mehrere Tabakunternehmen Klagen gegen verschiedene Vorschriften der Richtlinie erhoben, so z.B. die britische Firma „Totally Wicked“ gegen Bestimmungen zu elektronischen Zigaretten. Die internationalen Tabakkonzerne Philip Morris und BAT waren vor britischen Gerichten gegen die Richtlinie vorgegangen. Diese wiederum hatten den Europäischen Gerichtshof angerufen. In allen Punkten hat nun der Europäische Gerichtshof die Rechtmäßigkeit der TPD2 bestätigt. (Pressemitteilung des Europäischen Gerichtshofs vom 04.05.2016).

BVG bestätigt neues Tabakgesetz

"Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts (BVG) den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen einzelne Regelungen des am 20. Mai 2016 in Kraft tretenden Tabakerzeugnisgesetzes abgelehnt. Die Entscheidung der Kammer beruht auf einer Folgenabwägung. Die gesetzlichen Neuregelungen bezwecken primär eine Harmonisierung des europäischen Binnenmarkts zum Abbau von Markthemmnissen und dienen damit einem wichtigen Ziel der Europäischen Union. Daneben ist eine Förderung des Gesundheitsschutzes Ziel der Regelungen und damit ein

überragend wichtiges Gemeinwohlziel von Verfassungsrang (Art. 2 Abs. 2 GG). Demgegenüber weisen die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten, mit der Umsetzung der Regelung verbundenen berücksichtigungsfähigen Nachteile kein deutlich überwiegendes Gewicht auf." (Pressemitteilung des BVG, 18.05.2016)

Diverses

Umstrittenes Anti-Schmuggel-Abkommen

Die EU-Kommission hatte im Jahr 2004 mit dem Tabakkonzern Philip Morris International (PMI) ein Abkommen zur Bekämpfung des Zigaretenschmuggels getroffen. Der Tabakkonzern war überführt worden, am Zigaretten-smuggel beteiligt zu sein. Um einer Klage zu entgehen, hatte sich der Konzern verpflichtet, Anti-Schmuggel-Maßnahmen vorzunehmen und jährliche Strafzahlungen in Milliardenhöhe an die EU und ihre Mitgliedstaaten zu leisten. Dieses Abkommen läuft im Juli 2016 aus.

Das EU-Parlament hat sich am 9. März 2016 in einer Resolution gegen eine Verlängerung des Abkommens ausgesprochen. Stattdessen forderten die Abgeordneten, alle europäischen und internationalen Gesetzgebungsinstrumente zu nutzen, um den Zigaretenschmuggel zu bekämpfen. Eine solche Resolution ist zwar für die EU-Kommission nicht bindend, aber mit einem Abstimmungsergebnis von 414 Ja-, 214 Nein-Stimmen und 66 Enthaltungen ein sehr starkes Signal.

"Das Abkommen ist ein Relikt aus der Vergangenheit und ein moderner Ablasshandel." kommentiert dazu der CDU-Europaabgeordnete Karl-Heinz Florenz. "Es gibt erstens neue Gesetze mit Maßnahmen gegen den Tabaksmuggel. Zweitens hat sich der Schwarzmarkt in den letzten Jahren stark verändert." Heute beherrschen sogenannte 'cheap whites', speziell für den illegalen Handel produzierte Zigaretten, den Markt. Unter diesen Umständen könne ein Abkommen mit der Tabakindustrie keine Abhilfe schaffen.

Ein kritischer Punkt besteht darin, dass die EU kurz davor steht, ein verbindliches Protokoll der WHO zu ratifizieren, das striktere Bestimmungen zur Verhinderung des Schmuggels enthält als das Abkommen mit Philip Morris. Eine Verlängerung dieses Abkommens würde die Ratifizierung des WHO-Protokolls also empfindlich stören.

Dem Zigarettenkonzern liegt viel an dem Abkommen. Für ihn ist es vorteilhaft, wenn er auf die Festlegung und Umsetzung der Anti-Schmuggel-Maßnahmen direkt Einfluss nehmen kann. Darüber hinaus möchte er, so erläutert Florenz, „ein Partner der EU sein und in der Welt als glaubwürdiges, verlässliches Unternehmen angesehen werden, mit dem man zusammenarbeiten kann.“ Wie harmonisch die Partnerschaft von EU und Philip Morris ist, lässt sich daraus ablesen, dass der Konzern seinen Partner wegen der Tabakprodukt-Richtlinie vor dem Euro-

päischen Gericht verklagte, die u.a. von der EU vorgeschlagenen Maßnahmen zur Schmuggelbekämpfung beinhaltet. (Pressemitteilung K-H. Florenz, 09.03.2016 und Unfairtobacco.org, <https://www.unfairtobacco.org/meldungen/auslaufmodell-antischmuggel-abkommen-der-eu/>)

WHO fordert Einführung rauchfreier Filme

Die Weltgesundheitsorganisation schätzt die Wirkung von Filmen mit Rauchszenen hoch ein: Filme erreichten jeden Winkel der Welt. Filme mit Rauchszenen hätten schon Millionen Menschen zum Rauchen verführt. Eine Analyse der WHO von 1.800 Kinofilmen, die von 2002 bis 2014 in den USA liefen, habe ergeben, dass in etwa 60 Prozent aller Filme geraucht wurde. Wie verschiedene Studien zeigten, erweisen sich rauchende Filmstars als ein besonders wirksames Werbemittel für das Rauchen. Tabakfirmen bezahlten viel Geld dafür, dass in Filmen geraucht werde. Diesen Missstand will die WHO bekämpfen und fordert nachdrücklich ein Rauchverbot in Filmen. (siehe unten Schriften/Veröffentlichungen, S. 8)

Eine Handhabe, das Rauchen in Filmen zumindest einzuschränken sieht die WHO in der Befolgung von FCTC mit dem Verbot von Tabakwerbung, Promotion und Sponsoring (siehe S. 3) und der Existenz staatlicher Subvention der Filmindustrie. Die Darstellung von Rauchen in Filmen gilt für die WHO als eine Form der Promotion. Zugleich besteht nach FCTC für die Vertragspartner die Verpflichtung, nicht mit der Tabakindustrie zusammen zu arbeiten oder sie in irgendeiner Weise zu unterstützen. Eine staatliche finanzielle Subvention von Filmen mit Raucherszenen würde dieser Verpflichtung entgegenstehen. Ein Hebel, „rauchfreie“ Filme durchzusetzen, bestünde also darin, bevorzugt Filme mit finanziellen Subventionen zu fördern, in denen nicht geraucht wird. Diese Möglichkeit besteht auch in Deutschland. Die Bundesregierung fördert seit 2007 die Produktion von Kinofilmen in Deutschland mit jährlich 50 Millionen Euro (2013: 70 Millionen Euro). Die Förderung kann mit Auflagen zur Gestaltung der Filme verbunden werden.

Reemtsma Liberty Award: Jauch als Zugpferd

Am 14. April 2016 hat die Zigarettenfirma Reemtsma zum zehnten Mal den „Liberty Award“ verliehen. Der Preis wird für Journalisten ausgeschrieben, die dem „täglichen Kampf um die Freiheit eine Stimme geben“. Kampf um die Freiheit? Was die Zigarettenfirma letztlich darunter versteht, erklärt Michael Kaib, General Manager von Reemtsma, anlässlich der Preisverleihung: „Nur freie Medien ermöglichen es uns, gut informierte – und somit freie – Entscheidungen zu treffen. Und auch Reemtsma als Unternehmen steht dafür, dass mündige Bürger sich eigenverantwortlich und aufgeklärt entscheiden können.“ (Pressemitteilung der Firma, 14. April 2016). Solange das Sponsoring gemeinnütziger Aktivitäten durch die Tabakindustrie gestattet ist (siehe S. 3), kann es Reemtsma nicht

verwehrt werden, mittels des „Liberty Award“ gezielt Lobbyarbeit bei den Meinungs- und Entscheidungsträgern in Medien und Politik zu betreiben.

Der renommierte Journalist Hans Leyendecker sagte zu dem Versuch, auch ihn als potentiellen Preisträger zu werben: "Als die Offerte kam, war mir klar: Ich lasse mich da nicht nominieren. Überhaupt muss ein Journalist wissen, wohin er geht, von wem er sich einladen lässt, von wem er sich auch bezahlen lässt. Das ist egal, ob es ein Preis ist, eine Rede ist, eine Moderation ist. Ein Journalist lässt sich nicht kaufen, ein Journalist geht nicht zu solchen Veranstaltungen."

Umso erstaunlicher, dass der prominente Fernsehjournalist Günther Jauch die diesjährige Verleihung des Liberty Awards moderiert hat. Nicht nur das! Er hat auch noch die Festrede auf den 10-Jahre alten Preis und dessen Sponsor Reemtsma gehalten.

Kommentar: Jauchs Verhalten hat den ÄARG – und sicherlich nicht nur diesen – außerordentlich überrascht. Der Arbeitskreis hat sich daher an ihn mit der Frage gewandt, was ihn dazu gebracht hat, trotz der offenkundigen Bedenken gegen die Zigarettenindustrie im Allgemeinen und deren Lobbyarbeit im Besonderen an einer derartigen PR-Veranstaltung teilzunehmen. Eine befriedigende Antwort steht noch aus. (zu dem Schreiben siehe: <http://www.aerztlicher-arbeitskreis.de/aktuelles/aktuelles.html>)

Udo Lindenberg als „Auftragsraucher“ von Altkanzler Schmidt

Udo Lindenberg (70) tritt ein schweres Erbe an. Dem Kölner Express vertraute er an, Altkanzler Helmut Schmidt, mit dem ihn eine «freundschaftliche Situation» verbunden habe. hätte ihm schon vor 30 Jahren gesagt: "Es wird der Tag kommen, da wirst du weiterrauchen müssen. Da werde ich nicht mehr weiterrauchen können". Schmidt habe erklärt, dass einer den Job ja machen müsse. Dazu Lindenberg jetzt: „Deshalb bin ich Auftragsraucher. Ich rauche im Auftrag von Helmut Schmidt.“ (Express 17.05.2016)

Kommentar: Lindenberg ist zugute zu halten, dass er sich nicht wie Jauch im Auftrag eines Zigarettenkonzerns äußert.

Schriften/Veröffentlichungen

Smoke-free movies: from evidence to action, Hrsg. Tobacco Free Initiative, Prevention of Noncommunicable Diseases, World Health Organization, Dritte Ausgabe, 2015, Spanisch und Englisch, abrufbar unter: <http://www.who.int/tobacco/publications/marketing/smoke-free-movies-third-edition/en>.

Das 54-seitige Dokument erweitert und ergänzt die früheren Ausgaben von 2009 und 2011. Es fasst den gegenwärtigen Wissenstand über das Rauchen in Filmen zusammen und macht Vorschläge, wie dessen Wirkung vermindert werden könnte.

Heidt C, und Schaller K, Rauchfrei im Auto in Anwesenheit von Kindern. Aus der Wissenschaft – für die Politik, Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.) Heidelberg, 2015; abrufbar unter: www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/Aus_der_Wissenschaft_fuer_die_Politik.html.

Die kompakte 4-seitige Publikation führt aus, wie hoch Kinder im Fahrzeuginneren den Schadstoffen des Tabakrauchs ausgesetzt sind, und beleuchtet deren gegenwärtigen, rechtlichen Schutz vor dem Passivrauchen in Privatautos. Ein weiteres Thema ist die hohe Zustimmung der Bevölkerung für ein Rauchverbot im Auto in Anwesenheit von Kindern. Die Publikation wird vervollständigt durch ein ausgedehntes Quellenverzeichnis.

Termine 2016

22. Okt. Jahreshauptversammlung des ÄARG und ARG, Fulda
Auskunft: Tel. 089-316 2525,
e-mail: info@aerztlicher-arbeitskreis.de
- 2.-3. Dez. 13. Deutsche Konferenz für Tabakkontrolle, Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ), Heidelberg
Auskunft: WHO-Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle, DKFZ, Tel.: 06221-423010,
e-mail: who-cc@dkfz.de
-

Impressum

Die MITTEILUNGEN des ÄARG (ISSN 1618-2766) sind das Mitteilungsorgan des Ärztlichen Arbeitskreises Rauchen und Gesundheit e.V. (ÄARG) und seines Fördervereins, des Arbeitskreises Rauchen und Gesundheit (ARG), beide Eching/München. Die MITTEILUNGEN sind abrufbar unter: <http://www.aerztlicher-arbeitskreis.de>.

Herausgeber ÄARG und ARG
Redaktion F. Wiebel (FW, verantwortlich),
Jörn Reimann (JR)
Falls nicht anders angegeben,
stammen die Beiträge von FW.
Anschrift Postfach 12 44, D-85379 Eching
Telefon 089 / 316 25 25
E-Mail mail@aerztlicher-arbeitskreis.de
Druck Druckerei Märkl, München
Erscheinungsdatum: Juni 2016

Die MITTEILUNGEN sind auf Anfrage kostenlos erhältlich.